

12 Pfund Helligelts auf dem Zolle zu Rimmelingen, sowie auch noch mit denjenigen Lehenstücken belehnt, welche früher Hermann Doppelstein von den bitscher Grafen getragen hatte.

Wir entnehmen also aus Vorstehendem, daß die drei Brüder dem guten Willen und der umsichtigen Anordnung ihres alten Vaters von 1472, bezüglich der gemeinsamen Verwaltung ihrer Besitzungen, bisher treulich und gewissenhaft nachgekommen waren, allein dessen ohngeachtet ließ er die drei mehrgenannten Söhne am 22. Januar 1474 nochmals in seine stille Zelle nach Hagenau berufen, übergab denselben seine sämtlichen Theile an der Beste Falkenstein und errichtete mit ihnen zugleich „zu ihrer aller besten Nutz und Frommen“, noch folgende nähere Vereinbarung, um dadurch besonders in ihrer Stammburg den Frieden und die Eintracht mit den übrigen Ganerben und Gemeinern für die Zukunft zu sichern, weil ihm wahrscheinlich die mißgünstigen Gesinnungen des einen, oder des andern unter letzteren nur zu gut bekannt seyn mochten. Er setzte also vorerst über das gemeinschaftliche Vermögen seines Stammes folgendes urkundlich fest: nach seinem tödtlichen Hintritte sollten sie ihr väterliches Erbe und alle Güter in Gemeinschaft besitzen, auch darüber einen gemeinsamen Amtmann anordnen, der die Gefälle einnehmen und einem Jeden von ihnen den ihm gebührenden Theil aushändigen und zustellen müsse; sterbe einer der drei Brüder und hinterlasse Kinder, so sollten diese in ihres Vaters Rechte eintreten und dessen Theil erben und besitzen; keiner der drei Brüder dürfe aber seinen Erbtheil verkaufen oder verpfänden, geschehe es aber dennoch, so habe ein solcher Act keine Gültigkeit und dessen Theil solle „als pön“ (oder Strafe) den beiden andern erblich zufallen und zustehen, „damit solcher bei dem falkensteiner Stamme verbliebe.“